

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz der Priosafe GmbH

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13.12.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

|           |   |
|-----------|---|
| <b>1.</b> | <p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b><br/>Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“).<br/>Bezeichnung: „Priosafe - Expansion“</p>   |
| <b>2.</b> | <p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b><br/>Priosafe GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Weinstraße 45, 91058 Erlangen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 20005. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Gebäudeausrüstung, insbesondere im Bereich Sicherheitstechnik sowie Leistungen der Weiterbildung, der Beratungen und dem Handel mit Waren aller Art.</p> <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b><br/><a href="http://www.vr-crowd.de">www.vr-crowd.de</a>, VR-Crowd GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Maxstr. 2, 97070 Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16190.</p>   |
| <b>3.</b> | <p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b><br/>Die Anlagestrategie des Emittenten ist es, mit dem Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit auszuweiten, in dem mit den Einnahmen aus der Vermögensanlage der Warenbestand (s. sogleich) „Vorhaben“ ausgebaut werden soll.<br/>Anlagepolitik ist es, Anlegern die Gelegenheit zu geben, durch die Investition die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten zu fördern und damit sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, das heißt die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Vorhabens zu ermöglichen.<br/>Anlageobjekt ist, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Konkret soll aufgrund der gestiegenen Nachfrage das Warenlager am Standort Marie-Curie-Straße 13 in D-40822 Mettmann mit Brandmeldetechnik aufgestockt werden, um kurzfristig lieferfähig zu sein, hierzu werden folgende Neuwaren und neue Komponenten (rd. 96,27 % der Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage) gekauft:<br/>1.763 Stk. OTblue Multisensormelder IQ8Quad der Marke Esser; 1.835 Stk. Optischer Rauchmelder IQ8Quad der Marke Esser; 1.105 Stk. O²T Multisensormelder IQ8Quad der Marke Esser; 472 Stk. O²T/So Multisensormelder IQ8Quad der Marke Esser; 1.320 Stk. OT Multisensormelder IQ8Quad der Marke Esser; 60 Stk. FAAST FLEX 2-Rohr mit Relais der Marke Esser; 40 Stk. Solo Testkit 365-001 der Marke Solo Detectortesters; 105 Stk. TS3-6Pack-001 Rauchkapseln 6 Stück der Marke testifire; 18 Stk. Testifire Testkit 1001-001 der Marke testifire; 7 Stk. Steuerungsmodul für Bundle mit 18 Ringen der Marke Novar Brandmeldetechnik; 11 Stk. Brandmeldecomputer IQ8Control M der Marke Esser; 177 Stk. O/So Optischer Rauchmelder der Marke Esser; 122 Stk. O²T/FSp Multisensormelder IQ8Quad der Marke Esser; 298 Stk. MultiLED PRO Combi ST LED 230V Pikt.138h der Marke Esser; 10 Stk. Testifire Testkit 2001-001 der Marke testifire; 21 Stk. Solo Testkit 461-001 der Marke Solo Detectortesters; 899 Stk. Solo Test Aerosol A5-001 der Marke Solo Detectortesters; 10 Stk. Testifire Prüfkopf 2000-001 der Marke testifire; 7 Stk. Testifire Testkit 6001-001 der Marke testifire; 30 Stk. Externes Netzteil DB2 der Marke Esser; 14 Stk. Anzeige- und Bedienteil 5,7"-Grafikdisplay der Marke Esser; 360 Stk. Solo Test Aerosol A10s-001 der Marke Solo Detectortesters; 257 Stk. IQ8MCP Elektronikmodul mit Trenner und externer Meldergruppe der Marke Esser und 691 Stk. SmokeSabre Rauchmeldertester 01-001 der Marke Smoke Sabre.<br/>Angebote zu den genannten Waren und Komponenten wurden bereits eingeholt, Kaufverträge wurden noch nicht geschlossen, dies erfolgt voraussichtlich im Q1/2024, mit Lieferung der vorgenannten Waren ist ebenfalls im Q1/2024 zu rechnen. Darüber hinaus wird eine Liquiditätsreserve von EUR 24.000 vorgehalten (rd. 3,73 % der Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage).<br/>Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf EUR 1.650.000. Die Nettoeinnahmen (EUR 644.000) aus den Anlegergeldern allein sind für die Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die übrigen voraussichtlich benötigten Mittel werden durch Gesellschafterdarlehen der Schraner Holding GmbH (refinanziert über die VR Bank Metropolregion Nürnberg eG) über EUR 750.000 sowie vom Emittenten durch Eigenmittel bereitgestellt, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag zwischen Funding-Limit und Funding-Schwelle i.H.v. max. EUR 200.000 durch ein weiteres vorrangiges Darlehen oder Eigenkapital decken und das Vorhaben umsetzen.<br/>Der Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung ist zweckgebunden. Der Emittent wird die Nettoeinnahmen des vom Anleger ausgereichten Nachrangdarlehens zur Realisierung des beschriebenen Vorhabens verwenden. Eine anderweitige Verwendung des durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals ist dem Emittenten nicht gestattet.<br/>Die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der Schraner Holding GmbH sowie die Zins- und Rückzahlung dieser Schwarmfinanzierung sollen durch die Verkaufserlöse der vorgehend genannten Neuwaren und neuen Komponenten erzielt werden. Die Umsatzerlöse für das Kalenderjahr 2024 der Priosafe GmbH insgesamt sollen sich auf rd. EUR 8.000.000 belaufen.</p> |
| <b>4.</b> | <p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b><br/>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026 („Rückzahlungstag“). Dem Emittenten steht nach dem 31.12.2024 jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung („ordentliches Kündigungsrecht“) fristlos zu. Das Recht zur ordentlichen Kündigung für Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder den Emittenten bleibt unberührt.</p>   |
|           | <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b><br/>Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten innerhalb von 10 Tagen zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.<br/>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7,70 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich zum 31.12., erstmalig zum 31.12.2024 und letztmalig zum 31.12.2026 fällig. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachtrags mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich in gleich hohen Raten, erstmalig zum 31.12.2025 und letztmalig zum 31.12.2026. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist nach dem 31.12.2024 jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung fristlos möglich. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind bis zehn Tage nach dem Fälligkeitstag zahlbar.</p>  |
| <b>5.</b> | <p><b>Risiken</b><br/>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p><b>Maximalrisiko</b></p>  |

|    |   |
|----|---|
|    | <p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>  |
|    | <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b><br/> Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann nicht garantieren, dass die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder überhaupt erbracht werden. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten ist von mehreren Einflussfaktoren abhängig. Es ist insbesondere die planmäßige Geschäftsentwicklung lt. Businessplan und ebenso die Entwicklung des Marktes für systemintegrierte Brandmeldetechnik ausschlaggebend. Es können sich rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen verändern und Auswirkungen auf den Emittenten haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten das geplante Projektbudget übersteigen oder Mängel vorliegen, die eine Verwertung beeinträchtigen und der Emittent so auch in Zukunft weiterhin auf Finanzmittel Dritter angewiesen ist. Eine dann ggf. benötigte Anschlussfinanzierung kann nicht garantiert werden. Es besteht die Gefahr, dass keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Ein negativer wirtschaftlicher Verlauf kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Anlagebetrags und zum Verlust der Zinszahlungen führen.</p>  |
|    | <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b><br/> Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>  |
|    | <p><b>Nachrangrisiko</b><br/> Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> |
|    | <p><b>Fremdfinanzierung</b><br/> Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>   |
|    | <p><b>Verfügbarkeit</b><br/> Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>  |
| 6. | <p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b><br/> Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 700.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.800 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>   |
| 7. | <p><b>Verschuldungsgrad</b><br/> Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2022) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 295,59 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>  |
|    | <p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b><br/> Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen.<br/> Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für systemintegrierte Brandmeldetechnik in Deutschland. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei insbesondere die Entwicklung der Einkaufs- und Verkaufspreise von systemintegrierter Brandmeldetechnik und etwaige Gesetzesänderungen wie z.B. Änderung der Brandschutzvorschriften. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen (konstante oder sinkende Einkaufspreise und steigende oder konstante Verkaufspreise von systemintegrierter Brandmeldetechnik und/oder keine nachteiligen Gesetzesänderungen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Im Fall der ordentlichen Kündigung seitens des Emittenten, erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (steigende Einkaufspreise und sinkende Verkaufspreise von systemintegrierter Brandmeldetechnik und/oder nachteiligen Gesetzesänderungen) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht.</p>  |

|     |   |
|-----|---|
| 9.  | <p><b>Kosten und Provisionen</b><br/> <b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.<br/> <b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 8 % der gezeichneten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % der gezeichneten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“); diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Kosten dieser Finanzierung.</p>   |
| 10. | <p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b><br/> Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>  |
| 11. | <p><b>Anlegergruppe</b><br/> Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 31.12.2026). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>   |
| 12. | <p><b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b><br/> Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>  |
| 13. | <p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b><br/> Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> </ul>   |
| 14. | <p><b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG</b><br/> Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG oder eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p>  |
| 15. | <p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG</b><br/> Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.</p>   |
| 16. | <p><b>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG</b><br/> Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>   |
| 17. | <p><b>Gesetzliche Hinweise</b><br/> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.<br/> Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten (31.12.2021) ist im Bundesanzeiger (<a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a>) offengelegt und einsehbar. Zukünftige Jahresabschlüsse (31.12.2022 ff.) des Emittenten werden nach der Offenlegung unter dem folgenden Link abzurufen sein: <a href="http://www.unternehmensregister.de">http://www.unternehmensregister.de</a>. Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>   |
| 18. | <p><b>Sonstige Informationen</b><br/> Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.vr-crowd.de">www.vr-crowd.de</a> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <a href="http://www.priosafe.de">www.priosafe.de</a> und kann dieses kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.<br/> Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.<br/> <b>Finanzierung</b><br/> Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Verkauf der unter 3. genannten Neuwaren und neuen Komponenten erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.<br/> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, Fremdkapital, sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.<br/> <b>Besteuerung</b><br/> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p> |
| 19. | <p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>   |